

SQUARE – DANCE - CLUB

STAUFEN KNIGHTS SALACH 1996 e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 27. April 1996 gegründete Verein führt den Namen Square Dance Club Staufen Knights 1996 e.V.. Er hat seinen Sitz in Salach und ist beim Amtsgericht in Göppingen im Vereinsregister unter Registernummer 993 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Sport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen, sowie die Ausbildung von Tänzern,
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür.
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausübung in mindestens einer der im Verein betriebenen Tanzarten abgeschlossen haben (Graduation)
- (3) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die, ohne Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der erweiterte Vorstand (gem. § 10.1) entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand (gem. § 9) des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist.
 - b) Durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) Wenn 3 Monate nach Fälligkeit der Beitrag, ohne Begründung, nicht gezahlt wurde. Ein Aufschub muss vom erweiterten Vorstand (gem. § 10.1) genehmigt werden.

- (3) Über einen Ausschluss (gem. Ziff. 2 b) entscheidet der erweiterte Vorstand (gem. § 10.1). Diesem Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand (gem. § 9) widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr besteht ein aktives und eingeschränktes passives Wahlrecht (Jugendvertreter). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die Finanzordnung.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und das Eigentum des Vermieters der Übungsräume pfleglich zu behandeln und schuldhaft Beschädigungen dem Verein bzw. Eigentümer zu ersetzen.
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich jederzeit – innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie allen anderen Mitgliedervereinen des EAASDC – satzungsgemäß zu verhalten und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen oder zu schädigen.

§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands (gem. § 10.1) können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Erweiterte Vorstand

- (1) der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern (deren Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung)
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für 1 Jahr gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins sollte nach Möglichkeit innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - (a) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstands (gem. § 9)
 - (b) die Entlastung des erweiterten Vorstands (gem. § 10.1)
 - (c) die Wahl des erweiterten neuen Vorstands (gem. § 10.1)
 - (d) die Wahl der Kassenprüfer (2 Personen), Amtszeit 1 Jahr. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - (f) die Festsetzung der Beiträge
 - (g) Entscheidung über Anträge
 - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) die Auflösung des Vereins

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand (gem. § 9) beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die Feuerwehren Salach und Schlat. Dieses Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

Schlussbestimmung – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 10. April 2019 beschlossen worden.